

Dienstesvorschriften

für den

Krankentransportdienst.

IX. Abtheilung.

- 1 Marienburger 1 - Spinnrad 1
- 2 Bergische 1311 k. Seiden 1
- 3 Albrecht 15 - Leinwand 1
- 4 Münsterische (k. k. Eisenbahn)
- 5 Albrecht 15
- 6 Pommersche 2 - Pappel 2
- 7 Pommersche 2 - Pappel 2
- 8 Pommersche 2 - Pappel 2
- 9 Pommersche 2 - Pappel 2
- 10 Pommersche 2 - Pappel 2
- 11 Pommersche 2 - Pappel 2
- 12 Pommersche 2 - Pappel 2
- 13 Pommersche 2 - Pappel 2
- 14 Pommersche 2 - Pappel 2
- 15 Pommersche 2 - Pappel 2
- 16 Pommersche 2 - Pappel 2
- 17 Pommersche 2 - Pappel 2
- 18 Pommersche 2 - Pappel 2
- 19 Pommersche 2 - Pappel 2
- 20 Pommersche 2 - Pappel 2

X. Abtheilung.

- 1 Pommersche 2 - Pappel 2
- 2 Pommersche 2 - Pappel 2
- 3 Pommersche 2 - Pappel 2
- 4 Pommersche 2 - Pappel 2
- 5 Pommersche 2 - Pappel 2
- 6 Pommersche 2 - Pappel 2
- 7 Pommersche 2 - Pappel 2
- 8 Pommersche 2 - Pappel 2
- 9 Pommersche 2 - Pappel 2
- 10 Pommersche 2 - Pappel 2
- 11 Pommersche 2 - Pappel 2
- 12 Pommersche 2 - Pappel 2
- 13 Pommersche 2 - Pappel 2
- 14 Pommersche 2 - Pappel 2
- 15 Pommersche 2 - Pappel 2
- 16 Pommersche 2 - Pappel 2
- 17 Pommersche 2 - Pappel 2
- 18 Pommersche 2 - Pappel 2
- 19 Pommersche 2 - Pappel 2
- 20 Pommersche 2 - Pappel 2

XI. Abtheilung.

- 1 Pommersche 2 - Pappel 2
- 2 Pommersche 2 - Pappel 2
- 3 Pommersche 2 - Pappel 2
- 4 Pommersche 2 - Pappel 2
- 5 Pommersche 2 - Pappel 2
- 6 Pommersche 2 - Pappel 2
- 7 Pommersche 2 - Pappel 2
- 8 Pommersche 2 - Pappel 2
- 9 Pommersche 2 - Pappel 2
- 10 Pommersche 2 - Pappel 2
- 11 Pommersche 2 - Pappel 2
- 12 Pommersche 2 - Pappel 2
- 13 Pommersche 2 - Pappel 2
- 14 Pommersche 2 - Pappel 2
- 15 Pommersche 2 - Pappel 2
- 16 Pommersche 2 - Pappel 2
- 17 Pommersche 2 - Pappel 2
- 18 Pommersche 2 - Pappel 2
- 19 Pommersche 2 - Pappel 2
- 20 Pommersche 2 - Pappel 2

Dienstesvorschriften

für den

Krankentransportdienst.

Der §. 2 (litera *c*) der Statuten beschränkt den Kranken-Transport auf die in den Strassen von Wien plötzlich Erkrankten und Verletzten.

Mit Beginn des sechsten Gesellschaftsjahres (1. Jänner 1887) hat das Actions-Comité den Beschluss gefasst, von diesen statutarisch festgesetzten Vorschriften fernerhin nur die nachfolgenden Ausnahmen zuzulassen:

I. Alle von den k. k. löblichen Civil- und Militär-Behörden requirirten Kranken-Transporte jeder Art (innerhalb des Wiener Polizei-Rayons), namentlich unterschiedslos alle durch die löblichen k. k. Polizei-Behörden beanspruchten Kranken-Transporte zu jeder Stunde des Tages und der Nacht. (Diese alle selbstverständlich ohne jedes Entgelt.)

II. Alle von den löblichen ärztlichen Directionen, dann den Primar- und Secundär-ärzten der öffentlichen und Privat-Krankenhäuser nach den bezüglichen Kranken-An-

stalten oder aus den betreffenden Kranken-Anstalten angesuchten Kranken-Transporte (mit Ausnahme aller jener Kranken, welche mit Infectionskrankheiten behaftet sind) zu jeder Stunde des Tages und der Nacht.

Die Privat-Heilanstalten und Sanatorien haben den Rückersatz der Bespannungskosten jedesmal nach den bestehenden Dienstes-Vorschriften zu leisten, während alle Kranken-Transporte für die öffentlichen Kranken-Anstalten wie bisher gratis ausgeführt werden.

III. Alle von den P. T. praktischen Herren Aerzten in Wien beanspruchten Kranken-Transporte, wenn die das Zeugniß ausstellenden Herren Aerzte:

a) eine für das Wohl der Kranken unaufschiebbare Behandlung oder einen dringenden operativen Eingriff als Ursache der Transferirung des Patienten aus dem Privathause nach dem Spital im Zeugnisse anführen, oder:

b) alle Kranken-Transporte, welche von jenen Herren Aerzten, die Ehrenmitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft sind, für von denselben behandelte Kranke oder Verletzte beansprucht werden.

Alle unter *a* und *b* bezeichneten Kranken-Transporte, nur innerhalb des Polizeirayons von Wien, sowie mit Ausschluss aller mit Infections-Krankheiten Behafteten.

IV. Der Transport der Geisteskranken wird fortan sogleich auf das Sorgsamste ausgeführt und zwar nach den bestehenden weiter unten festgesetzten Reglements-Vorschriften und in den eigens für solche

Transporte gebauten Krankenwagen für Irre, wenn uns hierzu die löbliche k. k. Polizei-Direction auffordert und ein polizeibezirks-ärztliches Zeugniß (welches unbedingt erforderlich ist) vorliegt.

V. Bei Epidemien (Typhus, Blattern, Cholera etc.) werden unterschiedslos alle Kranken-Transporte für die Krankenhäuser, sowie für Private in den eigens hierfür bereit gehaltenen Kranken-Transportwagen (welche gänzlich isolirt sind) und von einem besonders hierfür bestimmten freiwilligen Sanitätspersonale begleitet werden, zur Ausführung gelangen und dies zwar wieder nur im Polizei-Rayon von Wien, jedoch stets gratis.

Unter gewöhnlichen Sanitätsverhältnissen werden an Infectionskrankheiten Leidende durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft nicht transportirt.

1. Unter den hier vorstehenden, von I bis V festgesetzten Bedingungen ist es Jedermann gestattet, bei Tag und bei Nacht, zu jeder Stunde in der Sanitätsstation um den Transport eines Kranken oder Verletzten anzusuchen.

2. Zu diesem Behufe hat die darum ansuchende Partei:

- a) das ärztliche Zeugniß (siehe I bis V) über die Transportfähigkeit des zu Transportirenden unter deutlicher Angabe der Krankheit und ob dieselbe ansteckend ist oder nicht, beizubringen, auch hat auf dem Zeugnisse der Arzt stets beizusetzen, ob der zu Transportirende mittellos und daher die Bespannungskosten für den

Transport rückzusetzen nicht im Stande ist,

b) weiters ist der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des zu Transportirenden und der Ort, wohin derselbe gebracht werden soll, genau anzugeben.

Die P. T. das Zeugniß der Transportfähigkeit ausstellenden Herren Aerzte werden dringend darauf aufmerksam gemacht, dass nur jene Kranken oder Verletzten, welche in gestreckter Lage transportirt werden müssen, eines eigens hierfür construirten Trag- oder Transportmittels bedürftigen, dann auch Jene, welche so hilflos sind, dass dieselben über die Stiege in den Krankentransportwagen, wenn auch sitzend, dennoch getragen werden müssen. Es wird daher ausdrücklich ersucht, stets dem Zeugnisse über Transportfähigkeit des Kranken die Worte „in gestreckter Lage“ oder fallweise „sitzend“ beizufügen.

3. Der Führer der Station hat in allen dringenden Fällen (siehe I bis V) das Recht, mit den vor oder im Hofe der Station stehenden Sanitätswagen den Transport unter der Begleitung eines Freiwilligen und eines Sanitätsdieners der Station sogleich zu veranlassen, wenn der Erkrankte mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet oder nicht geistesgestört ist.

In gewöhnlichen Fällen wird eine, den jeweiligen Dienstbedürfnissen entsprechende Voranzeige für den Transport beansprucht.

Dagegen muss in allen dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, und die zunächst in den Stationen stehenden Wagen

gerade in Verwendung sind, sogleich ein Miethwagen (womöglich ein viersitziger Lohnwagen, Landauer) benützt werden.

Dies gilt auch bei allen dringenden Transporten, dann bei Feuer- und Wassergefahr, sowie allen grösseren Unglücksfällen und Katastrophen.

4. Wenn Irre transportirt werden sollen, hat der Führer sogleich das Begehren der Partei an den in der Station (in der Regel) sich aufhaltenden Schriftführer, dessen Stellvertreter oder an den dort die Inspection haltenden Arzt zu weisen. Diese verfügen dann das Nöthige, insofern die betreffende Partei ein Zeugniß des betreffenden Polizeibezirksarztes beigebracht hat.

Es ist daher jede Partei, die ein solches Zeugniß nicht gleich beim Ansuchen um den Transport eines Geisteskranken präsentirt, darüber zu belehren.

5. Es ist den Sanitätsdienern, welche die Krankentransporte, was immer für einer Art, begleiten oder auch den freiwilligen Sanitätsmännern, welche sich diesem Dienste zu widmen die Güte haben, strengstens untersagt, während oder nach den Transporten bei Wirths- oder Kaffeehäusern „halt“ zu machen.

Auch auf Bahnhöfen haben dieselben beim Warten den Sanitätswagen nicht zu verlassen.

6. Im Allgemeinen wird hinsichtlich des Transportdienstes aufmerksam gemacht:

- a) Es sind, wie schon früher erwähnt wurde, nur jene Kranken, die von dem,

das Zeugniß für die Transportfähigkeit ausstellenden Ärzte als mittellos erklärt wurden, ohne jede Vergütung zu transportiren; sodann selbstverständlich auch alle, für welche von Behörden oder von Directionen der öffentlichen Krankenanstalten der Transport requirirt wird, endlich alle plötzlich auf der Gasse Verunglückten.

Die activen und beitragenden Mitglieder, dann die Ehrenmitglieder und ihre Angehörigen sind in Erkrankungsfällen auf Wunsch auch stets unentgeltlich zu transportiren.

Die Angehörigen des k. k. Heeres, und des Clerus, dann alle Lehrer und Schüler an den öffentlichen Schulen in Wien, ferner die Beamten der gesammten Reichs- und Landesstellen, insbesondere jene der k. k. Polizei-Direction, sowie die Familien dieser Beamten, endlich alle Herren vom Magistrate und dergleichen deren Angehörigen, werden stets in Krankheitsfällen auf Begehren kostenfrei transportirt.

- b) Alle Bemittelten haben innerhalb der Linien 5 fl. ö. W., ausserhalb derselben 10 fl. ö. W. im Vorhinein als Ersatz für die Bespannungskosten zu entrichten.
- c) Alle eingenommenen Gelder für die Transporte oder die sonstigen hiefür geleisteten Beiträge und Geschenke sind stets unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens, Charakters und der Wohnung des Gebers in einem eigenen, in der Station *in duplo* aufliegenden

Buche zu verzeichnen und den Sanitätsdienern täglich Morgens zur Uebergabe an den Herrn Cassier einzuhändigen.

- d) Das Ansuchen der Partei, welche den Transport beansprucht, ist sogleich bei der Anmeldung in das Buch für Krankentransporte ordnungsgemäss und genau nach den im Register gedruckten Rubriken einzutragen, und ebenso der Vormerkzettel zur Ausführung des Transportes auszufüllen.

Es wird besonders empfohlen, dass jede Rubrik vollständig ausgefüllt werde und jeder Transport in dem Register der Reihenfolge nach seine Ziffer erhält.

Die von den Stationen ausbezahlten Gelder für die Transporte sind im Transportbuche in der Anmerkung stets genau einzutragen und mit einer fortlaufenden rothen Ziffer zu bezeichnen, dagegen sind die Beträge, welche für den Ersatz der Bespannungskosten von den Parteien geleistet wurden, stets in der Anmerkung mit blauem Stifte anzusetzen, desgleichen ist auch die fortlaufende Ziffer im Transportbuche für jene Transporte, für welche die Gebühren von der Partei ersetzt wurden, mit blauem Stifte zu notiren.

- e) Der Transport mit Tragbahren, sowie Tragsesseln ist in Privathäusern — wenn nicht plötzliche Unfälle es erfordern — ganz untersagt.
- f) Alle Transporte mit den Landauern für bevorzugte Stände werden vorher nur in der Sanitätsstation (I. Fleischmarkt 1) in Vormerkung zu nehmen und sodann

- durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter zu bewilligen oder zu versagen sein.
- g) Der Transport von an Infectionsleiden Erkrankten ist an denjenigen Polizeibezirk zu richten, wo die um solche Transporte ansuchende Partei ihr Domizil hat.
 - h) Auf Requisition der Behörden oder von Privaten ist (wie schon einmal erwähnt wurde) nach dem Beibringen eines gerichtsarztlichen Zeugnisses der Transport von Irren mit den Krankentransports- oder auch den für den Irrentransport eigens gebauten Wagen auszuführen. Nach den Dienstes-Instructionen sind nur Aerzte und die Sanitätsdiener zu solchen Krankentransporten von Geisteskranken zu verwenden; die Anforderung zum Transporte von Irrsinnigen ist stets dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter, auch dem Inspectionsarzte zu melden, und insoferne dieselben denselben zulassen und die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, mit besonderer Aufmerksamkeit und Schnelligkeit in Ausföhrung zu bringen.
 - i) Kinder unter sechs Jahren sind für Transporte mit dem Ambulanzwagen der Gesellschaft nicht anzunehmen; fallweise sind dieselben ausnahmsweise in Miethwagen zu transportiren.
 - k) Bei jedem Transporte nach den Spitälern, öffentlichen oder Privatkrankenhäusern oder Sanatorien ist dem Sanitätsmanne oder dem Sanitätsdiener, welcher den

Transport begleitet, aus dem Meldzettelbuche der Sanitätsstation ein vom Führer ausgefüllter Meldzettel mitzugeben, worin alle besonders wichtigen Einzelheiten über den zu Transportirenden in Kürze eingetragen werden müssen.

Auch muss nebst dem Meldzettel das ärztliche Zeugniß, durch welches um den Krankentransport angesucht wurde, stets Denjenigen, die den Krankentransport ausführen, mitgegeben werden. Meldzettel und Krankheitszeugniß sind sodann in der betreffenden Aufnahmekanzlei des Spitäles, wohin der Kranke gebracht wird, abzugeben.

- l) Eine Copie dieses Meldzettels bleibt im „Meldzettelbuche“ in der Sanitätsstation zurück.
- m) Auch muss vor der Abfahrt nach den drei grossen Spitälern genau auf den Ausweisen über die freien Betten nachgesehen werden, ob in dem betreffenden Spitale, wohin der Kranke transportirt werden soll, auch noch ein Bett (für männliche oder weibliche — innerlich oder äusserlich Erkrankte) frei ist.
- n) Mit jedem Kranken oder Verletzten muss, wenn nicht die grösste Gefahr im Verzuge ist, bei der Ankunft im Spitale vor der Aufnahmekanzlei des Spitäles „Halt“ gemacht, dann das ärztliche Zeugniß und der Meldzettel in dieser Kanzlei präsentirt werden.

Liegt gleichzeitig schon ein Aufnahmszettel einer besonderen Klinik für den betreffenden Kranken oder Verletzten

vor, so muss auch dieser dort vorgezeigt werden.

Auf alle Anfragen der P. T. Herren die Inspection in den Aufnahmskanzleien haltenden Aerzte oder Beamten ist stets in höflichstem Tone kurz und gelassen zu antworten, kritischen Bemerkungen gegenüber ist aber ein absolutes Still-schweigen zu beobachten, um jedem Anlasse zu einem Conflict aus dem Wege zu gehen.

- o) Es wird insbesondere den freiwilligen Sanitätsmännern, welche die Wache in der Sanitätsstation halten, empfohlen, beim Antritte des Sanitätsdienstes, sowohl den jeweiligen Bericht an die Centrale als auch das Register über den Transportdienst stets genau durchzulesen, um über die Dienstesvorfallenheiten der abgelaufenen 24 Stunden genügend informirt zu sein und den sich später zu Anfragen meldenden Parteien allenfallsige Auskünfte ertheilen zu können.

6. Im Falle von grösseren Unglücksfällen oder von Katastrophen wird nach der jeweiligen Ausdehnung des Falles der Führer der Sanitätswache sogleich Sanitätsmänner mit den Ambulanzwagen, den Landauern und Tragbahren sowie Sanitätskasten und Taschen an den Unglücksort entsenden und gleichzeitig die Aerzte (Ehrenmitglieder der Gesellschaft) avisiren und ebenfalls mittelst Wagen dahin dirigiren.

Wenn fliegende Ambulanzen errichtet werden müssen, so sind insbesondere bei dringenden Fällen (Feuersgefahr oder bei Hilfe-

leistungen aller Art. wo Gefahr im Verzuge ist), wo aber Ambulanzwagen nicht disponibel sind, Miethwagen (womöglich viersitzige Landauer) zu benützen.

Auch müssen bei einem constatirten grossen Unglücksfalle, wo eine ausgedehnte Hilfsaction sich als nothwendig herausstellt, vor Allem der Rüstwagen mit dem gesammten Sanitätsmateriale, mit allen übrigen Tragmitteln, sowie sämtliche Blessirten- und Krankenwagen der Gesellschaft an den Thatort der Katastrophe schleunigst gesendet werden.

Bei grossen Bränden oder Katastrophen wo die schwere Arbeit der Helfenden dieselben so zu erschöpfen droht, so dass dieselben dienstesuntauglich zu werden Gefahr laufen, ist auch sogleich der „Labewagen“ zu verproviantiren und am Unglücksort zu senden. Hierüber entscheidet der Schriftführer, sein Stellvertreter oder der Inspectionsarzt. Dieser Labewagen kann auch im Nothfalle mehrermale mit Labemitteln verproviantirt werden.

7. Die Bespannung der Transportwagen, welche nicht schon bespannt sind, geschieht in gewöhnlichen Fällen durch Herbeiholen eines Miethwagens (Fiakers), von welchem die Pferde in den Ambulanzwagen eingespannt werden. Für die Dauer des Gebrauches dieser Pferde wird der Miethwagen im Hofe der Sanitätsstation eingestellt.

8. Der Miethkutscher wird nach der Taxe und per Stunde oder per Fahrt, je nachdem er benöthigt wurde, bezahlt, und der Betrag von dem Führer ordnungsgemäss in

einem eigenen hiefür in der Station aufliegenden Buche verrechnet.

9. In allen gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Fällen, in welchen sich Zweifel in Transportangelegenheiten ergeben sollten, ist der Schriftführer oder sein Stellvertreter, dann der die Inspection haltende Arzt zu befragen.

In der Regel hat ein Sanitätsdiener jeden Transport zu begleiten und ist derselbe Transport in einem eigens für die Evidenz der Transporte in der Sanitätsstation aufliegenden Buche ordnungsmässig einzuschreiben.

10. Es ist in allen sehr dringenden Fällen zulässig, sich eines Fiakers für die Berufung eines Arztes oder für den Transport eines Kranken oder Verletzten, dann zu der Besorgung einer wichtigen Commission zu bedienen.

11. Mit den Stadttragen und den Sänften wird nur auf kurzen Strecken — Maximum der Distanz sind fünfzehn Minuten — und dies nur bei plötzlichen Unglücksfällen auf der Strasse, der Kranke oder Verletzte getragen.

12. Tragstühle aller Art, sowie ungedeckte Feldtragen werden nur innerhalb geschlossener Räume (im Innern der Häuser und Anstalten etc.), sowie bei Katastrophen und bei einem Massenunglücke verwendet.

13. Es wird eindringlichst empfohlen, sich an das Vorstehende genau zu halten und das Publicum, sowie auch die P. T. Herren Aerzte, welche um den Transport mit Tragbahnen und Tragstühlen fortan noch ansuchen, oder denselben mit dem Transporte

durch Sanitäts-Transportwagen verwechseln, ja oft demselben gleichstellen oder sogar vorziehen, darüber zu belehren und aufzuklären, dass nämlich im modernen Krankentransportdienste der Ambulanzwagen für das beste und auch das wichtigste Transportmittel gilt.

14. Zur Ausführung der regelmässigen Krankentransporte stehen bei Tag in der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1. ein Ambulanzwagen und ein Landauer. In der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1, ein Ambulanzwagen bespannt.

Bei Nacht steht am Fleischmarkt 1 in der Sanitätsstation ein Ambulanzwagen permanent bespannt und nebstdem ein unbespannter Krankentransportwagen.

In allen dringlichen Fällen werden von den Remisen (IX. Liechtensteinstrasse 37) die entsprechenden dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechenden Krankenwagen sogleich abgeholt.

Der Transport von Todten. Bei Anzeigen von auf der Strasse oder anderswo aufgefundenen Todten, oder bei einer amtlichen Aufforderung zur Abholung von menschlichen Leichnamen ist die sogleiche Entsendung der Todtentrage nach dem bezüglichen Ort zu veranlassen.

Der vorgefundene Leichnam darf — ohne die behördliche Bewilligung hierzu — nicht dislocirt werden, sondern es ist strenge darauf zu sehen, dass derselbe am Orte, wo er vorgefunden wurde, anständig überdeckt und so überwacht werde, dass keine Aenderung mit demselben vorgenommen werden kann.

Die Erlaubniss zum Transporte des Leichnams ertheilt der Herr Polizei-Bezirksarzt, fallweise auch der Herr Stadtarzt oder die k. k. Polizeibehörde.

Der betreffende Herr Polizei-Bezirksarzt sowie die k. k. Sicherheitswache sind daher in solchen Fällen sofort zu avisiren.

Der Herr Bezirksarzt bestimmt auch den Ort, wohin der Leichnam zu transportiren sein wird.

Leichentransporte werden daher nur unter den oben angegebenen Bedingungen zu übernehmen sein, und nur dann, wenn es sich um solche Verstorbene handelt, welche entweder in den Sanitätsstationen der Gesellschaft oder auf der Gasse verunglückt und gestorben sind, oder in dem Falle die Gesellschaft dabei intervenirt hat, sowie auch wenn andere Träger nicht rasch genug zur Stelle geschafft werden können.

Den Transport von in Häusern Gestorbenen hat die Sanitätsmannschaft der Gesellschaft nur unter der Bedingung zu übernehmen, wenn derselbe von der k. k. Polizeibehörde, beziehungsweise dem Polizei-Bezirksarzte ausdrücklich angeordnet wird.

Diese gesetzlich wiederholt von den Behörden festgesetzten und unserer Gesellschaft zur strengsten Beobachtung besonders eingeschärften Vorschriften sind fallweise auf das Genaueste einzuhalten.

Eine Todtentrage der Gesellschaft befindet sich in der I. Postgasse 12, in der Wachstube der k. k. Sicherheitswache.